Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

# Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Fünfftes Buch. Von denen anderen ohnmittelabaren Gliedern des Teutschen Reichs.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

Visual Library

# Fünfftes Buch.

## Von denen anderen ohnmittelbahren Gliedern des Teutschen Reichs.

## Erstes Capitel.

### Von denen ohnmittelbahren Gliedern des Teutschen Reichs ausser denen Ständen.

§. 1.

Ohnmittelbare 1. Fürsten, Grafen, Herren,

OHnmittelbahre Gliedere des Teutschen Reiches, aber keine Stände desselben seynd 1. zerschiedene Fürsten, Grafen und Herren, welche zwar entweder unmittelbare Güter besitzen, auch auf Craiß-Tägen oder in einem Reichs-Gräflichen Collegio Sitz und Stimme haben, oder welche, ohnerachtet sie keine ohnmittelbahre Güter besitzen, dannoch auf Craiß-Tägen oder in einem Gräflichen Collegio Sitz und Stimme führen, aber nicht in die Zahl der Stände des Reichs

L. 5. Cap. 5.

ad §1.

a) daß dieses ein Irrthum von auctore sei, ist schon oben p. 238. gezeigt worden. [illegible] ein Graf ins Gr. Colleg. recipirt [illegible] Die übrigen aber, so keine ohnmittelbare Güter besitzen, gehören nicht hieher. Es ist mit solchen (als z. E. dem Gr. Wurmbrand) zwar bisweilen dispensirt worden. Allein eo ipso da sie nur im Gräfl. Collegio sitzen, participiren sie am voto curiato folglich an der Reichsstandschaft.

ad §3.

a) Es sind dieses einige wenige Prälaturen, so sich von Stätt, u. nicht mit in das Bündniß der Rheinischen u. Schwäbischen Prälaten (: L.4.c.XI.:) getreten, aber doch ohnmittelbar sind; ob sie gleich nicht votum et sessionem erhalten haben.

b) das Closter Ottobeuren hat vor diesem würklich votum et sessionem gehabt. Weilen es aber vermöge alter Kaiserl. privilegien von allen Crais- u. Reichs-oneribus frei war, hat es sich selbst eximirt u. ist [illegible]. So macht selbst die immedietaet manches streitig.

genommen worden seynd und also auf Reichs-Tägen weder eigene Sitz und Stimm haben, noch an dem Voto curiato eines Gräflichen Collegii Theil nehmen. (a)

§. 2.

2. Die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft in Francken, Schwaben und am Rheinstrohm, von welcher aber im folgenden Capitel mit mehrerem ex professo und zu handlen seyn.

2. Reichs-Ritterschafft.

§. 3.

3. Seynd hieher zu rechnen zerschiedene Clöster, Collegia Canonicorum und Stifter, welche zwar ohnmittelbahr seynd, aber nicht unter die Reichs-Stände gehören, z. E. das Closter Ottobeüren in Schwaben, das Closter zu Arenfeld bey Saarbrücken, das Closter Eberach in Francken, das Closter St. Michaelis auf dem Mönchsberg bey Bamberg ꝛc. Andere streiten noch darüber z. E. Arnsburg, und noch andere Clöster und Commenthure werden von theils Publicisten in diese Claß gezehlet, die doch Reichs-Stände seynd, gleichwie hingegen auch von obigen einige mit Ungebühr als Reichs-Stände angegeben werden.

3. Clöster ꝛc.



(a) Add. Lib. 4. Cap. 1. §. 7. §. 18. Cap. 7. §. 21. p. 328.

§. 4.

4. Ganerbschafftliche Orte.

4. Zerschiedene Gan-Erbschafftliche Oerter. (a) Nehmlich es haben hin und her einige, meistentheils Adeliche Familien eine Stadt, Schloß, Dorff, ꝛc. gemeinschafftlich miteinander, in der ursprünglichen und eigentlichen Absicht, einander wider unbilligen Gewalt zu schützen, wiewohlen viele über dieses auch noch andere Verträgen wegen der Erb-Folge u. d. g. haben, auf mancherley Verträgen und dem Herkommen auch die Art der Regierung eines solchen Orts und gantze Verfassung einer dergleichen Gesellschafft, welche man Gan-Erbschafften und die Interessenten Gan-Erben nennet, beruhet. Zerschiedene dergleichen Gan-Erbschafften, z. E. die Burg-Friedberg seynd Mit-Gliedere der Reichs-Ritterschafft, andere aber, z. E. Bönnigheim, seynd zwar unmittelbahr, gehören aber weder zu denen Ständen des Reichs, noch zu der Reichs-Ritterschafft.

§. 5.

5. Schöpffenstuhl zu Aachen,

5. Weiter wird der Schöpffen-Stuhl in der Reichs-Stadt Aachen als ein unmittelbahres Collegium angegeben. So gehö-

(a) §. 4. (a) v. KYLLINGER de Ganerbinatibus Electrorum. BURGERMEISTERS Graf- und Ritter-Saal. p. 246. seqq.

ad §4.

c) Das Wort **Gan** bedeutet so viel als gemein, u. also Ganerbschaft eine gemeinschaftl. Erbschaft. Was deren Ursprung anbetrift, so ist zu merken, daß die mehresten adel. Güter in alten Zeiten, u. noch vor 3 Saeculis allodia, folgl. promiscuae successionis waren: dadurch denn die Güter [illegible] oft an verschiedene Herren Stamms u. gemeinschaftl. besessen worden, wie solches Burgermeister thesaur. equestr. T. 1. p. 351. mit verschiedenen Exempeln beweiset. Außer diesem aber gab auch das Faustrecht Gelegenheit daß verschiedene Herren pacta mutuae defensionis errichtet u. ihre etwaigen Streitigkeiten durch Austräge zu entscheiden beschlossen. Und dieses war der Haupt-Ursprung der Ganerbschaften, deren noch heutiges Tages verschiedene übrig sind.

d) Dies ist ohnstreitig die vornehmste Ganerbschaft. Sie bestehend 20–30 der vornehmsten adel. Familien, als die von Kraiberg, Görz, Riedesel, Diebenstein, Walbrunn, Koppenstein, Frankenstein, Hattstein, Carbshausen, Schutt, Engelheim, Rau, Breitenbach, Dahlberg, Greiffenklau pp. Diese wählen sich einen aus ihren Mitteln zum chef u. directore, welcher zu Friedberg im Ganerbschaftl. Schlosse residirt u. der Burggraf genennet wird. Dieser ist allzeit zugleich Kaiserl. [illegible] u. Reichs Oberstrichter in der Reichsstadt Friedberg, u. muß vom Kaiser confirmirt werden. Er hält seine eigne Kanzlei, um die Streitigkeiten ratione der Ganerbschaftl. güter zu decidiren, u. besondere Cammer Räthe oder Einnehmer, so die reditus comunes eincassiren. Es ist daselbst eines der schönsten Archive.

ad §. 5.

a) Diese beiden Dörfer, so Ganerbi[?] sind, haben zusammen einen iudicem communem, welcher der Reichs Schultz genannt wird. Sie nahmen a. 1575. den Bischof von Würtzburg zum Schutzherrn an, der sie aber [illegible] gehindert hat. Sie geben ihren matricular-Anschlag so wol, als andere Stände, welches doch nur ein weniges ist. Hier fehlt nun insonderheit der Bisch. von Würtzburg, als welcher diesen Anschlag jederzeit eingefordert, ihnen Unrecht gethan u. sie weit übersetzet. Er endlich praetendiret, es gebe aus diesem fundament, daß sie ihm beständig den matricular-Anschlag entrichtet, die superioritatem territorialem über sie. Allein als sich deshalb die Dörfer an den Reichshofrath wendeten, wurden sie nicht nur vor unmittelbar erklärt, sondern auch so gar der Bisch. von Würtzburg condemniret, ihnen alles, was er unter dem Vorwande des matricular-Anschlags bisher von ihnen zu viel eingefordert, bei Strafe[?] zu restituiren.

ad §. 6.

b) Diese Frage ist gar leicht zu beantworten. Es stehen diese Personen allerdings unterm Kaiser immediate; allein sie werden gleich andern ohnmittelbar durch die Reichs-Gerichte iudiciret, die zum Cammergericht gehörige von selbigem, u. die zum Reichshofrath auch von diesem. Es zielet aber der autor vielleicht auf die unterm Kaiser Leopoldo vorgegangene große Commission u. den Stillstand des Cammergerichtes, zu dessen Hebung eine Reichsvisitations-deputation abgeschickt wurde (l. p. 640.) Allein dies war gantz was extraordinaires, indem es das gantze Cammergericht anging, so freilich nicht vom Kaiser allein iudiciret werden konnte. Inzwischen übte doch der Kaiser damahls verschiedene actus allein aus. conf. Quinquertium camerale, so ein compendium eines tractats ist.

...en auch 6. hieher einige unmittelbahre Reichs-Dörffer, als z. E. Gochsheim und Sennfeld, (deren Unmittelbahrkeit erst vor ein paar Jahren wider die von dem Bischoff zu Würtzburg, als ihrem Schutz-Herrn, ihnen beschehene Eingriffe durch den Reichs-Hof-Rath nachdrücklich gerettet worden ist (a),) und grossen Gartach bey Heilbronn in Schwaben, denen andere auch einige unmittelbahre Bauren-Höfe in Ober-Schwaben und im Elwangischen beyzählen. Ermelte Dörffern sollen in Religions-Sachen bey dem gelassen werden, wie sie es im Jahr 1624. hergebracht haben. (b)

6. Reichs-Dörffer.

## §. 6.

Endlich so stehen auch unmittelbar unter dem Kayser dessen Kayserliche Ministri, Räthe und Bediente, besonders die zu dem Reichs-Hof-Rath, so dann die zu dem Cammer-Gericht gehörige Personen, obwohlen, was diese letztere betrifft, zwischen dem Kayser und denen Ständen kein geringer Stritt ist: ob der Kayser allein, ohne Zuziehung des Reichs, sich einer Gerichtbarkeit über dieselbige anzumassen habe und wie ferne? Indessen hat der Kayser doch bey zerschiedenen Gele-

7. Theils Kayserliche und der höchsten Reichs-Gerichte Bediente.

§. 5. (a) Reichs-Hof-Raths-Conclus. Tom. 6. p. 402.

(b) Instr. Pac. art. 5. §. 2. v. WEBER de Jure circa Sacra Pagorum Imperii immediatorum.

Gelegenheiten einseitige Verordnungen a solcherley Sachen ergehen lassen, wogeg es dannoch aber auch nicht an Exempeln fe let, da das Reich mit beygezogen worde ist und den Schluß mit hat machen helffe.

# Zweytes Capitel.

## Von der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft. (a)

### §. 1.

**Was sie seye?**

Die freye ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft ist ein mit gewissen Ordnungen und vielen Freyheiten versehenes geschlossenes Corpus oder Gesellschafft von vielen, theils Gräflichen, meistens aber Freyherrlichen und Adelichen Familien, welche (regulariter nebst ihren Gütern) ohnmittelbahr unter dem Kayser und Reich stehen.

### §. 2.

**Deren Eintheilung in Craise.**

Sie theilet sich in drey Classen oder Ritter-Craise, den Schwäbischen, Fränkischen und Rheinischen; zu dem letzteren gehörte ehedessen auch die Reichs-Ritterschafft im

(a) v. LüNIGS Reichs-Archiv Part. Spec. Contin. III. BURGERMEISTERS Bibliotheca Equestris; Thesaurus Equestris und Codex Diplomaticus Equestris.

L. 5. Cap. 2.

ad § 1.

a) Die Reichs Ritterschafft ist eben eine solche Ritterschafft, als die so in andern Deutschen Provintzen sind, und ratione des Adels im geringsten nicht besser. In denen ältern Zeiten war kein Edelmann immediat, sondern sie stunden alle unter denen Hertzogen, so die Kayser setzten. Diese Obrigkeit haben sie nun in den mehresten Provintzen behalten; an verschiedenen Orten aber in Schwaben, Francken u. an dem Rheinstrom verlohren, u. sind letztere dadurch immediat worden. Dieser periodus ist nun in dem grossen interregno zu setzen, wie aus der Historie erhellet. Sie wurden seitdem als eigene Stände, ohne Herren, considerirt, und vereinigten sich deshero vornehmlich durch specielle pacta mutuae defensionis gemeinschafftlich. Da sie aber in denen nachfolgenden unruhigen Zeiten sich hierdurch nicht genugsam helffen konnten, gab ihnen zuerst Kayser Sigismundus a. 1422. in einem besondern mandato (: vid. Lünig RA. T. 12. p. 21. :) auf, sich in ein corpo zu vereinigen. Sie fingen auch hernächst damit an, kamen aber nicht eher als 1488 zum Stande, da sie die St. Georgen Schild Gesellschafft (: errichteten.

:vermuthl. von ihren Patrons so genandt:) errichtet. Diese Vereinigung, daran nicht blos simple von Adel, sondern viele vom Herrenstande z. E. Grafen, Theil haben, ist der einzige wahre Grund von dem corpore der Ritterschaft, so hieraus nachgehends in die itzige consistentz gediehen. conf: Datt de Pace publ. L. 2. c. 4.

ad §. 3.

a) Es sind gemeiniglich 4–6 Ausschüsse dem directori zugegeben, und werden sie [im [illegible]] gleichwie der director, alle 2 oder 3 Jahr gewählet, auch ~~in [illegible] [illegible], [illegible]~~ hierunter paritas religionis genau observirt, dahero denn ratione dieser im directorio alternirt wird. Außerdem aber hat ~~der~~ Director noch 2 Juristen, als Consulenten, seine Syndicos, Secretarien ~~etc~~ so sich ~~an~~ dem Orte, da solche iudicium 1mae instantiae formiren, aufhalten, und in den Kapitelshäusern indes Cantons als einer besondern Canzlei anzusehen sind. Hier werden nun die iudicialia tractirt u. auch, falls sie von keiner Wichtigkeit sind, decidirt. Wenn aber in caussis maioris momenti eine sententia definitiva gesprochen werden soll, wird blos die relation fertig gemacht, und dann in einem Ausschuß-Tage (da nemlich der director alle Jahr 3–4 mal seine Ausschüsse zusammen rufet:) erst das Urtheil publicirt. Wofern aber extraiudicialia vorfallen, so schreibt der director deshalb entweder einen Ausschuß- oder Ritterschafts-Cantons-Tag aus. (: vid. not. ad § seq.:) Im Schwäbischen Creise ist der director vom Canton Donau allezeit Creis director, mithin stets catholisch.

im niedern Elsaß, welche aber nunmehro unter der Cron Franckreich stehet. Jeder Ritter-Craiß wird wiederum in gewisse Theile, die man Cantons, Viertel oder Orte und Cantones. nennet, getheilet, nemlich der Schwäbische in die Viertel: 1. an der Donau, 2. im Hegau, Allgau und am Bodensee, 3. am Neckar, Schwartzwald und in der Ortenau, 4. am Kocher und 5. im Craichgau. Der fränckische Ritter-Craiß wird getheilt in die Orte: 1. am Odenwald, 2. Steigerwald, 3. Gebürg, 4. Altmühl, 5. die Baunach oder Buchenau, und Rhön und Werra. Der Rheinische Ritter-Craiß wird getheilt in die Ritterschafft: 1. am Ober-, 2. Mittlern- und 3. Niederen Rheinstrohm, oder 1. im Gau und Waßgau, 2. Niederen Rheinstrohm, Hundsruck und Eberwald, 3. Wetterau, Westerwald und Rheingau.

§. 3.

Deren Directoria.

Alle drey Ritter-Craiß haben ein allgemeines Directorium, welches drey Jahr lang von denen Ritter-Craißen wechselweiß geführet wird. Jeder Ritter-Craiß aber hat seinen besonderen Directorem und jeder Ort oder Canton abermahlen seinen eigenen Directorem oder Hauptmann und gewisse demselbigen zugegebene Ausschüsse aus ihrem Mittel. Ferner haben jeder Ritter-Craiß oder Ort ihre resp. gemeinschafftliche

Ausschüsse.

oder

und übrige Bediente.

oder Particular-Syndicos, Consulenten, Secretarios, Registratores und andere Bedienten.

§. 4.

Zusammenkünffte.

Die Reichs-Ritterschafft hält öffentliche Zusammenkünffte. Solche seynd entweder 1. allgemeine, da die Directoria oder auch Ausschüsse entweder aller Ritter-Craisse oder gar aller Cantone zusammenkommen, oder 2. eines einzelen Ritter-Craisses, da sich die Directoria oder zugleich mit die Ausschüsse aller Cantone eines einzelen ganzen Ritter-Craises versammlen, oder 3. ein Orts-Convent, auf welchem alle Mitglieder eines Cantons erscheinen oder 4. welches die häuffigste seynd, ein gemeiner Ausschuß-Tag, welcher nur aus jeden Cantons Directorn und Ausschüssen, so dann denen darzu gehörigen Consulenten ꝛc. bestehet. Welche Materien für ein oder anderen dieser Convente gehören, muß man aus denen Ritter-Ordnungen und Recessen lernen.

§. 5.

Annehmungen derer Mit-Glieder.

Die Annahm eines neuen Mitgliedes beruhet lediglich auf der Reichs-Ritterschafft eigenem Wohlgefallen, welche deßwegen auch in ihren Ritter-Ordnungen gemessene Vorsehung gethan hat. Eigentlich sollen so darein aufgenommen zu werden verlangen

ad §. 4.

Diese nennen sie einen Correspondenz-Tag. Das directorium alterniret hiebei unter den 3 Creisen, und ist der Ort ihrer Zusammenkunft allzeit in dem Creise, der das directorium hat. Im Schwäbischen Eßlingen ob Heilbronn, im Fränkischen Nürnberg und im Rheinischen Frankfurt zu setzen. Diese Art der Zusammenkunft wurde a: 1577 von der Ritterschaft zu Mergentheim, also zu halten beliebet.

ad §. 5.

a) Dieß ist insonderheit mit verschiedenen Kayserl. ministres, so der Reichs-Ritterschaft gut gebrauchen können, geschehen, oder man hat es auch wol aus Haß gegen einen Landesherrn zum praejudiz seiner Sup. territ. gethan. Man nennet solche, so sich nicht mit ohnmittelbaren Gütern zur Ritterschaft qualificiret, personalisten, weil sie nicht als ihre wohlverdiente Person mitbringen, daher auch nur der privilegiorum personalium der Ritterschaft fähig sind. Diejenigen aber heißen realisten, so bona immobilia mitbringen, die sie gleichfalls allzeit immediat sind.

ad § 6.

b) Diese wichtigen u. gegründeten gravamina haben die Stände öffentlich an den Tag gelegt, wie denn z. B. in Burgermeisters Thesauro iur. equ. T. 2. p. 926 sq. ein conclusum imperii de a. 1709 zu finden, darinn dem Kayser von den Ständen hautement reprochiret wird, daß er in concedirung der Privilegien an die Reichs-Ritterschaft wieder seine capitulation gehandelt, folglich selbige vor ungültig zu achten, u. sie nicht daran gehalten wären. Ja 1719 wollten verschiedene Stände des Reichs in den Creißen, da die Ritterschaften, eine union gegen dieselbe machen u. ihr iura via facti zu defendiren sich vereinbaren. Es kam aber die Sache zu keinem Ende u. störte es der Kayser bey Zeiten; sie nahm sich auch hievon der Ritterschaft nachdrücklichen. (: § 16 :)

ein alter guter von Adel seyn, und unmittelbare Güter besitzen, doch wird zuweilen nach Beschaffenheit der Umstände in einem oder dem anderen, ja auch in beedem gegen Erlegung eines Stück Geldes dispensiret.

§. 6.

Von der R. Ritterschafft Freyheiten überhaupt.

Die Reichs-Ritterschafft hat nach und nach von denen Kaysern viele ansehnliche und hochverpönte Privilegia erhalten, worüber die Stände des Reichs in denen Gegenden, wo selbige gesessen ist, zum Theil übel zu sprechen seynd und selbige öffentlich vor exorbitant und ihren älteren Gerechtsamen præjudicirlich, mithin nach denen Reichs-Gesetzen für ungültig, angeben. Hingegen bekräftiget ermeldte Reichs-Ritterschafft die Rechtmäßigkeit sothaner Privilegien, über welchen auch der Kayserliche Hof und Reichs-Hof-Rath feste hält und dem Cammer-Gericht dergleichen zu thun gebotten, welches diese Privilegia aber nur unter der Clausul: Vorbehaltlich männiglichen Interesse und Einreden, dagegen jederzeit vorzubringen, annimmt.

§. 7.

Sie haben auf Reichs-Tägen kein Sitz und Stimme,

Die Gerechtsamen der Reichs-Ritterschafft in Ansehung des Kaysers und Reichs betreffend, so hat solche keinen Sitz noch Stimme auf Reichs- und Craiß-Tägen, ausser

ser daß die Burg Friedberg an dem Reichs-Stadt Friedbergischen Voto participiren. Um das Jahr 1686. wurde zwar darüber gehandelt, daß sie zu Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag gelassen werden sollten, es kame aber nichts zum Stande. Jedoch wird ihrer in dem Westphälischen Friedens-Schluß und denen Wahl-Capitulationen ꝛc. an denen meisten Orten, wo von der Stände Rechten und Freyheiten gehandelt wird, also gedacht: Status, comprehensis liberis Imperii Nobilitate, (a) item: Stände (die ohnmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) (b) über welcher Clausul Verstand und ob durch die Reichs-Ritterschafft ordentlicher Weise von denen Ständen und deren Gerechtsamen ausgeschlossen, oder ob im Gegentheil dadurch der Reichs-Ritterschafft ob sie wohl kein Stand des Reichs ist, dannoch die denen Ständen des Reichs sonst allein zukommende Gerechtsamen zugelegt werden, zwischen denen Publicisten gestritten wird. (c)

werden doch auf gewisse Art denen R. Ständen gleich gehalten.

§. 8.

Verlangen in die Extra-Comitial.

Auch verlanget die Reichs-Ritterschafft daß sie bey andern der Reichs-Stände Extraordinari-Zusammenkünfften in pleno

(a) vid. Instr. Pac. art. 5. §. 2. 48. &c.
(b) Wahl-Cap. Car. VI. a. 1. 2. 3. &c. vid. Reichs-Fama Tom. 3. p. 424.
(c) add. infr. §. 28.

ad §. 7.

a) Dieses veranlassete sonderlich der Churfürst von Maynz, als welcher gemeiniglich, weil er nur ein simpler von Adel zu seyn pfleget, der Ritterschaft sehr geneigt ist. Sie suchte aber die Ritterschaft ein votum curiata in comitiis, gleich denen Grafen zu haben. Sie gründete sich darauf, daß sie ehedem mit ad comitia gezogen worden und suchte dieses sonderlich dadurch zu beweisen, daß [illegible] der nobilium Erwehnung geschehe. Man sehe aber den Ungrund dieses Vorgebens gar leicht ein, da in der Sprache der mittlern Zeiten nobiles nicht den gemeinen Adel, sondern den Herren Stand i.e. Freyherrn u. Grafen ja gar Fürsten bedeutet, u. die simplen Edelleute, milites, ministeriales, edle Knechte etc. heißen. Außerdem aber kamen verschiedene andere Umstände hinzu, daß aus dieser Forderung nichts werden konnte. denn wäre der Ritterschaft die Standschaft concediret worden, hätte sie einen matricular-Anschlag übernehmen u. dem Kayser collectable werden müssen, folglich würde sie dem Kayser die Charitativ Subsidien nicht mehr gegeben haben. Es schlug zwar deshalb der Kayser ihnen vor, daß er sie ad vot. sessi. in comitiis admittiren wolle, wenn sie ihm statt ihrer Charitativ-Subsidien den gedoppelten matricular-Anschlag beständig entrichteten. Allein dieses stand denen meisten von der Ritterschaft nicht an, daß sie ein ohnedies so wenig effectuirendes votum so theuer kaufen sollten, u. ließen daher die Sache liegen. conf. Lunig P. 12 RA. p. 121.

b) Wer kein ignorant ist u. nicht chicaniren will, siehet gar leicht, daß dadurch die Ritterschaft nicht zu Ständen des Reichs gemacht werde, und daß eben solches von den Reichsstädten [illegible] (: p. 571. :) gesagt werden müsse, weil sie gleichfalls im Westph. Frieden art. 5 § 2 in einer besondern Classe [illegible] comprehensis pagis imediatis denen Ständen angehänget werden. Es erhellet vielmehr aus selbigem Artikel das Gegentheil, u. werden sie dadurch

dadurch von den Ständen ausgeschlossen. denn hält sie dafür zu rechnen, was gestehen, wie die Grafen u. Reichsstädte sub voce: status imp. begriffen und es nicht erst nöthig sie ausdrücklich zu nennen. Als auch im Ryswickischen Frieden die Clausul: comprehensa lib. imp. nob. nicht mit gesetzt, sondern statt dessen status et membra imperii gesetzet war, suchten sie sich deshalb und erhielten vom Maintzischen directorio einen Revers, daß sie allerdings mit darunter begriffen wären, und man deshalb die Worte: membra imperii hinzugesetzet habe, da sie nicht ad status gehörten. Man findet dieses attestat in Lünig l. c. T. 12. p. 19.
Die Regul ist richtig u. in den Reichsgesetzen gegründet: Wer kein votum et sessionem in comitiis hat, ist kein Reichsstand |: p. 232 :|
Atqui die Reichsritterschaft hat solches nicht: Ergo pp.

ad §. 8.

a) Dis hat die Reichsritterschaft nie begehrt. Es wäre auch gar zu unbillig, da sie nicht einst das Recht hat, den ordinairen Reichs-Zusammenkünften beizuwohnen, so kan ihr solches noch weniger bei extraordinairen zustehen. Was beim Westph. Frieden vorgegangen, ist ein specieller casus, so gar nicht hieher gehört. Es schickte nemlich damahls die Reichsritterschaft 2 deputatos nach Osnabruck |: die Herren von Gemingen u. von Gissen :| um ihr Interesse bei dem Frieden zu observiren. Als diese nun erfuhren, daß man den 8ten electoratum errichten wollte, übergaben sie ~~deshalb~~ ein memorial, u. suchten dabei zugleich mit vernommen zu werden, da ex procem: A. B. erhellet, daß sie zu Festsetzung des numeri septenarii der Churfürsten concurriret hätten. Es ward aber darauf im geringsten nicht reflectiret, indem ~~es~~ gar zu bekand war, daß ihr Vorgeben falsch, u. das Wort nobiles in der G. B. nicht von der Reichsritterschaft, sondern von andern Reichsständen und dem Herren Stande in spec. den Grafen zu verstehen sei. |: v. not. a. §. 7. :| conf. Janneri Hist. Pac. Westph. L. 3. §. 97. v. Meiern Acta Pac. Westph. T. 4. p. 403.

ad §. 9.

b) die Ritter waren ehemals die deutsche Cavallerie und mußten in Person dem Kaiser dienen, wie denn noch in Schilteri Inst. jur. Publ. u. Adp. ein Exempel zu sehen ist, da sie wirklich zum Hussiten Kriege aufgeboten worden. Nachher aber, seit Sigismundi Zeiten, da der miles mercenarius aufkommen, mithin die persönl. Ritterdienste der Reichsritterschaft ein Ende genommen, haben sie an deren Statt Geld geben müssen. Maxim. I. wollte solches zuerst einfordern, allein die

des Reichs-Berathschlagungen vor denen Reichs-Städten (a) in der Claß der Prälaten und Grafen zugelassen werden sollten, wie dieses sonderlich bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten gesuchet, von denen Ständen aber nicht eingegangen, hierunter aber von der Reichs-Ritterschafft protestiret worden ist.

Versammlungen der Stände.

§. 9.

Die Reichs-Ritterschafft ist zwar dem Reich im Fall der Noth und eines allgemeinen Reichs-Krieges zu persönlichen Ritter-Diensten, hingegen zu keinem Beytrag in ihren Reichs-Beschwerden mit Volck oder Geld verbunden. Alleine heut zu Tag werden sie mit dem ersten verschonet und verwilligen hingegen dem Kayser jederzeit gegen einen Revers, daß dieses ihnen zu keinem Nachtheil gereichen solle, ein Summ Geldes unter dem Nahmen: Charitativ-Subsidien (a), welche sie von ihren Unterthanen erheben, mit denen der Kayser nach Belieben schalten und walten kan. (b) Auch trägt die Reichs-Ritterschafft nichts zu Erhaltung des Cammer-Gerichts bey.

Ihre Ritter-Dienste.

und Charitativ Subsidien.

§. 10.

(a) Conf. Lib. 4. Cap. 13. §. 12.

(a) vid. KOELER de ortu & progressu subsidii charitativi Imperatori ab ordine equestri S. R. J. libero ac immediato in necessitatibus publicis præstiti. adj: Mollenbec. de subsidiis charitativis Giess. 1707.

§. 10.

Titulaturen.

Die Directoria eines Cantons bekommen von dem Kayser und aus der Reichs-Cantzley den Titul: **Wohlgebohrne und Edle**, die der Reichs-Ritterschafft einverleibte Frey-Herren: **Wohlgebohrene** und alle übrige Mitgliedere: **Edle**. So seynd auch die Directores und Ausschüsse jeden Ritter-Cantons zugleich Kayserliche (titular-) würckliche Räthe. Dahaben aber, wie einige wollen, alle der Reichs-Ritterschafft Mitgliedere Frey-Herren seyen oder sich also, wann es ihnen beliebet, zu schreiben berechtiget seyen, ist falsch.

§. 11.

Anwartschafft auf die erledigende R. Ritter-Lehen.

Sonst hat die Reichs-Ritterschafft auch die Anwartschafft auf alle dem Reich heimfallende derselben einverleibte Reichs-Lehen, also, daß solche von dem Kayser jederzeit wiederum an einen von der Reichs-Ritterschafft verliehen werden sollen, doch muß derselbe sich vorhero deßwegen mit der Kayserlichen Hof-Cammer abfinden.

§. 12.

2. Gerechtsame in Ansehung der Stände ꝛc.

2. In Ansehung derer Stände des Reichs auch übriger un- und relp. mittelbarer Reichs-Gliedere hat die Reichs-Ritterschafft so wohl in Corpore, als jeder Can-

ad §. 12.

a) Daß die Ritterschaft so wol unter sich, als mit andern Ständen des Reichs bündnisse machen könne, hat nicht den geringsten Zweifel. Ihre gantze consistentz ist ja ein pures bündniß so auch kayserl. Sigismundi genemigt worden (: conf. p. 572. not. a. :) So traten sie auch a. 1610. der Protestantischen union bei. vid. Lünig RA. T. XII. P. 4. p. 29. daß ihnen aber auch frei stehe, mit fremden puissancen sich zu verbinden, ist so ausgemacht nicht. denn im Instr. Pac. art. 8. §. gaud: da solches denen Ständen zum ersten male unter gewissen limitationen expresse erlaubet worden, wird der Ritterschaft mit keinem Worte gedacht, wie schon oben p. 576 not. b. erinnert worden, daß sie sub voce: status nicht begriffen sind. Zwar hat man das Exempel, daß sie im 30 jährigen Kriege mit dem Könige von Schweden ein Bündniß geschlossen; vid. Londorp. Act. publ. Allein dieser war auch ein Stand.

b) Der auctor raisonniret hier gar schlecht, und zeiget, daß er die Materie von Gesandten gar nicht verstehe. Sie können wol deputates schicken, weil sie das ius foederum haben, (: v. not. a. :) aber keine wirklichen Gesandten. Schickt indessen die gantze Ritterschaft solche ab, so gibt man ihnen das Ceremoniel eines ministre publique. Wenn man ihnen aber größere Ehre erzeiget, so ist eine außerordentliche Höflichkeit. (conf. p. 445. not. a.)

ad § 13.

c) Dieses ist eines der exorbitantesten privilegien d. Ritterschaft (: §. 86. :) wieder der sich auch die Stände sehr beschweren. An sich ist das ius retractus gar nicht unbillig, u. wäre nichts dagegen zu sagen. Allein auf solche Art, als es die Ritterschaft hat, ist es höchst unrecht u. contra ius comune. Die hauptsächlichsten irregularitaeten sind 1) daß der Verkauf eines Ritterguts zuvor beim directorio angezeiget, u. es denen Mitgliedern des Cantons feil geboten werden muß, und, wenn solche schon stille sitzen es doch noch retrahiret werden kan, und zwar 2) innerhalb 3 Jahren, da nach dem iure comuni es nur intra annum a die angesetzt. 3) daß es so weit extendiret u. den Mitgliedern des Cantons, ferner des Ritterkreises, endlich gar der gantzen Ritterschaft aus den andern Kreisen zugestanden worden. 4) daß ein solches gut dem retrahenti, bevor die Unkosten und melioramenta dem rechtmäßigen Besitzer restituiret worden, abgetreten werden muß, da doch sonst nach allen Rechten diesem das ius retentionis deshalb zustehet 5) daß alle der alienation angehängte Bedingnisse (: davon d. auctor [illegible]

in das besondere a) das Recht Bündnüsse mit andern zu machen, wie solches die vielfältige Erfahrung so wohl der vorigen, als der jetzigen Zeiten bestätiget. b) Das Recht Abgeordnete oder Gesandte zu schicken; einige wollen solche nur vor Abgeordnete und Deputirte passiren lassen, andere aber legen ihnen auch das Recht förmliche und characterisirte Gesandte zu schicken bey. Aus der Kayserlichen Geheimen Cantzley pflegen sie: Gesandte, aus der Reichs-Hof-Raths-Cantzley aber nur Abgeordnete genennet zu werden; doch ist mir ohnbewußt, ob sie irgendwo das Ceremoniel eines Gesandten genieſſen. b)

a) Recht Bündnüsse zu schlieſſen.

b) Gesandte zu schicken.

§. 13.

c) Hat die Reichs-Ritterschafft das Einstand- oder Einlösungs-Recht (a) dergestalten, daß, wann ein Ritter-Gut an einen anderen, als ein Mit-Glied der Ritterschafft, veräusseret worden ist, (welches doch ohne vorherige Anzeige bey dem Directorio und Feilbietung an des Cantons Mitgliedere nicht erlaubt ist) inerhalb 3. Jahren erstlich dessen, der es veräusseret hat, Anverwandte, nach dem Grad ihrer Verwandschaft, so dann, da diese nicht wollen, alle andere Mitglieder selbigen Cantons, ferner die Ritter des ganzen Ritter-Craißes u. endlich auch die Mit-

c) Der Einlosung.



§. 13. (a) vid. WEBER de Retractu Nobilibus Imperii immediatis per privilegia Cæsarea concesso.

glieder der anderen Ritter-Craiße, selbiges gegen Erlegung des Preises, wofür es an den anderen überlassen worden, wieder einlösen können und zwar so, daß nach Erlegung oder Hinterlegung des Preises das Gut gleichbalden zurückgegeben werden muß und alsdann erst wegen der Unkosten, Verbesserungen u. d. g vor dem Directorio des Cantons, worinn das Gut gelegen ist, gehandelt werden kan. So gar werden alle einer solchen Veräusserung beygefügte Bedingnüsse, z. E. die Wittwen zu erhalten, die Kinder zu erziehen u. d. g. dafür, als wann sie nicht eingegangen worden wären, angesehen, damit nicht also per indirectum die Einlösung der Ritter-Güter schwer gemachet werden möge.

§. 14.

d) Wann ein Reichs-Freyer von Adel einem Stand des Reichs einen Ubelthäter aus seinem, des von Adel, Gebiet abfolgen läßt, solle der von Adel befugt seyn, deßwegen einen Revers von dem Stand zu erfordern, wo in gleichen Fällen dieses auch an ihn verlanget würde. e) Solle ein Reichs-Freyer von Adel ein in seinem Gebiet aufgetriebenes Wild auch in eines benachbarten Standes Land verfolgen können.

d) Revers wegen abgefolgter Delinquenten zu forderen.

e) Wild zu verfolgen.

§. 15.

f) Sollen weder die Mitglieder der Reichs-

f) Privilegium de

bedinget :/ den retrahentem gar nicht vinculiren, sondern pro non adiectis gehalten werden, da man sie doch allerdings pro parte pretii halten muss [illegible] wird doch alles dieses vom Kaiser u. Reichsrathe nicht [illegible] exerciret. So musten der Chur-Fürst von Pfaltz, und auch der Abt zu [illegible] haben sie von der Ritterschaft gekauften güter sich retrahiren lassen, u. ~~[illegible]~~ die geringste restitution des Kaufpretii herausgeben, indem die alienation, weil sie ohne Vorwissen des Cantons u. directorii geschehen, vor null u. nichtig declariret ward. v. Knipschild de nobilitate imediata (:lib. rar.:) L.3.c.9. Das Stift Elwangen muste ein von Hn. von Rechberg legitime erkauftes Gut, restituiren, ob gleich einer von der familie es retrahiren wollte. Burgermeister Thesaur. iur. equ: T.2.p.733.

ad §.14.

Dies fliesset aus dem principio der imedietaet und nicht aus einem besondern privilegio. denn über die bona imediata der Ritterschaft haben die iurisdiction, als die Cavalliers, so solche besitzen, folglich wäre es eine violation seiner iurisdiction, wenn jemand den delinquenten aus diesem districte mit gewalt herausholen wollte. Daher muss nach der praxi totius Germaniae ein Stand der Ritterschaft den andern um solche auslieferung bitten, u. des falls reversales von sich stellen. (: p. 535. :)

ad § 15.

a) Dieses ist sonderlich nur auf die Ritterschaft in Franken applicable, welche selbst eine gar merkliche Eintheilung der iurisdiction ist. Man distinguiret nemlich daselbst in die Cent (:centena:) u. Voigteilichkeit (:vogteia:) Jene ist die iurisdictio criminalis, diese die civilis. Regulariter sollte also einer, der die Voigteilichkeit hat, in criminalibus keine iurisdiction exerciren. Allein man macht ferner einen Unterschied inter vogteiam mediatam (h. e. die ein mediatus besitzet) u. immediatam (:vom immediato zustehet:) wie auch unter die simple Cent (:iurisdictionem criminalem in levioribus delictis:) u. die Fraisch Cent (: welche die vom auctore recensirte 4 hohe Fälle betrifft :). Ist nun die vogteia immediata, so begreift sie auch die simple Cent unter sich, und sind bloß die angeführten 4 Fälle oder die Fraisch. Cent davon ausgeschlossen. Folglich da die Ritterschaft über ihre Güter die Vogteiam hat (: p. 587. 823 :), solche aber immediata ist (: vi definitionis :) so kann die iurisdictio criminalis h. Cent eines andern an solchen Orten sich nicht über gedachte 4 Fälle erstrecken. Die vogteia mediata aber gehet bloß auf caussas civiles.

ad § 16.

b) Der Grund dieser praetension ist ad § 23 angemerket, und muß dieser § c daraus erläutert werden. Es ist dieses ein Punct, der die Stände am meisten incommodiret, und darüber sie sich billig beschweret. Denn es ist nicht nur allen principiis iuris zuwider, daß ein solcher dominus directus über diese Leute, so revera seine Unterthanen sind, die iurisdiction ausübe; sondern es ist auch erfahren allzeit so geschehen u. nur ohngefehr vor einem saeculo die wunderliche distinction inter causas civiles et feudales hervor gezogen worden. Es verbanden sich daher a. 17[illegible] [illegible]

Reichs-Ritterschafft selbsten, noch ihre Beamte, Bediente, noch die ihnen zugehörige Sachen irgendswo mit einem Arrest belegt, sondern durch den ordentlichen Weg Rechtens gegen sie verfahren werden: dahero, wann dergleichen dannoch geschiehet, alsogleich Mandata S. C. von dem Reichs-Hof-Rath erkannt, ja auch Fiscalische Actiones wider die Arrestirende angestellet werden. non arrestando.

g) Die von anderen auf der Reichs Freyen von Adel Gütern hergebrachte Cent-Gerechtigkeit solle nicht über die 4. Fälle, als Mord, Brand, Nothzucht und Diebstal erstrecket werden. (a) g) und wider den Mißbrauch der Cent.

§. 16.

h) Halten zwar der Kayser und die Reichs-Ritterschafft dafür, daß, wann sich zwischen einem Reichs-Ritter, der eines Reichs Standes Vasall ist, und dessen Lehens-Unterthanen Strittigkeiten ereignen, welche mere civil seynd und eigentlich das Lehen nicht angehen, der Lehens-Herr sich weder ex officio noch auch auf ein oder des anderen Theils Anruffen dergleichen Sachen annehmen oder darinn erkennen und sprechen könne, wie dann auch der Kayserliche Hof solcherley von denen Lehen-Höfen ergehende Sprüche vielfältig cassirt, h) recursus ad Curias feudales in causis mere civilibus prohibitus.



§. 15. (a) vid. PRÆBES de injusta centenæ extensione.

alleine die Lehen-Herren wollen dieses durchaus nicht zugeben, sondern trachten vielmehr bey allen sich zutragenden Fällen dieser Gattung ihre Gerichtbarkeit auch hierinn best-möglichst zu behaupten. (a)

§. 17.

i) Electio fori certo casu.

i) Wann ein Reichs-Ritter in solcherley Sachen beklagt werden will, worinn die Gerichtbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte gleich in erster Instantz gegründet ist, solle er, nach einiger Bericht, die freye Wahl haben, ob er die Sache alsobalden an einem höchsten Reichs-Gericht oder aber vor seinem Ritter-Directorio ausmachen lassen wolle, doch wüßte ich nicht, daß es in praxi also gehalten und entweder von einem höchsten Reichs-Gericht vor Annehmung der Sache eines solchen beklagten Reichs-Ritters Erklärung erfordert, oder wenigstens auf sein Verlangen die Sache an das Ritter-Directorium remittirt würde.

§. 18.

k) Zoll-Freyheit. l) Rang-Stritt mit den Reichs-Städten und m) mittelbaren Grafen.

k) Von der prætendirenden Zoll-Freyheit der Reichs-Ritter von ihrem Hausbrauch (a), ingleichem der l) Rang-Streitigkeit zwischen denen Reichs-Städten und der Reichs-Ritterschafft ist schon oben (b) gere-

§. 16. (a) vid. Reichs Fama Tom. 3. p. 372. sq.
§. 18. (a) Lib. 4. Cap. 14. §. 10.
(b) Lib. 4. Cap. 13. §. 12.

ad §. 17.

ad § 18

a) Dieses haben einige abgeschmackte ritterschaftl. Scribenten ihrer Burgermeister gethan. Ihr fundament ist, 1) daß ein immediatus einem mediato allezeit vorgehe und 2) auch ehedem bei Reichs deliberationen die Ritterschafft u. Grafen in einem Rath gewesen; daher auch Burgermeister seine Schrifft: Grafen u. Ritter-Saal tituliret. Allein es haben sehr viele u. insonderheit Schilter in der vom auct: p. 591. not. a. (: welche note durch einen Druckfehler dahin gekommen u. ad h. § 18. gehört :) allegirten Schrifft gründlich gezeiget, daß quoad 1mum der Vorzug der immediatorum vor den mediatis blos unter Personen von gleichem Stande eintreffe, unter ungleichen Graden aber keine Wage statt finde. Quoad 2dum aber es falsch sei, daß die Ritterschaft iemahls zu denen deliberationen gezogen worden, sondern sie blos als Cavallieristen ins Feld, nicht aber in den Rath gefordert hätten; als welches letztere auch ein Anon: in einem besondern Tractat: so er adelichs Ritterfeld inscribiret gegen den Burgermeister l.c. weiter ausgeführet.

geredet worden. Einige wollen auch m) einem Reichs-Ritter den Rang vor einem mittelbaren Grafen zusprechen, andere aber halten diese Meynung für ungegründet, wie dann auch nicht bekannt ist, daß an denen Höfen der Reichs-Stände oder sonsten einem Reichs-Ritter ein mehreres Tractament als einem anderen mittelbaren alten von Adel gegeben würde.

§. 19.

Von denen der Reichs-Ritterschafft in Ansehung ihrer selbst, qua Corpori zustehenden Gerechtsamen ist theils schon oben (a) geredet worden, theils hier noch weiter zu wissen, daß a) denen Directoriis jeden Cantons in Sachen, welche sich zwischen denen Ritter-Gliedern selbsten, oder zwischen ihnen und ihren Unterthanen verhalten und nach denen Reichs-Gesetzen nicht gleich an die höchste Reichs-Gerichte qualificiren, die Jurisdiction in erster Instanz zukommt.

3. Gerechtsame in Ansehung ihrer selbst, qua corporis.

a) Jurisdictio in membra certis cassibus.

§. 20.

b) Ist die Reichs-Ritterschafft in dem Besitz, allerley theils gantze Ritter-Craiße, theils nur einzele Cantons angehende und auf ihre Erhaltung abzweckende Ritter-Ordnungen zu machen, welche sie sich gemeiniglich

b) Ius Legum ferendarum,

§. 19. (a) §. 3. 4. 5.

glich von dem Kayser bestätigen lassen. Eben so haben auch c) so wohl einzele Cantons als gantze Craiße schon von langen Zeiten her allerley Uniones und Bündnüsse unter sich aufgerichtet, welche auch zum Theil von denen Kaysern confirmirt worden seynd.

c) Fœderum,

§. 21.

d) Je'der Canton ist in dem Besitz, denen Unterthanen der Ritter-Güter so viele Steuren aufzulegen und von ihnen einzutreiben, als entweder zu denen dem Kayser verwilligten Charitativ-Subsidien oder zu anderen des Cantons gemeinen Ausgaben, als z. E. Besoldung derer Bedienten, Führung derer Processe, wobey der Canton interessirt ist, Verschickungen in gemeinschaffilichen Namen, Correspondentzen, einer Bibliothec vor den Canton u. d. g. erfordert wird.

d) Collectandi.

§. 22.

e) Denen Unmündigen von einem Reichs-Ritter hinterlassenen Kindern werden entweder von denen höchsten Reichs-Gerichten Vormündere gesetzt, oder auch von dem Directorio selbigen Cantons, indeme sothane Directoria in diesem Stück Krafft der ihnen darüber ertheilten Privilegiorum eine perpetuirliche Kayserliche Commission auf sich haben, und können sie die Mit-Gliedere ihres Cantons nöthigen

e) Tutores & curatores dandi.

ad §. 21.

Dieses nennt der auctor ganz unrecht ein ius collectandi. Denn daß die Unterthanen zu des Cantons gemeinen Ausgaben u. den oneribus so zur Erhaltung des corporis gehören contribuiren müssen, fließet ex ipsius rei natura, und kommt in solchem ihnen eigentlich nicht zu gut. So bringen sie auch von den Bauern zu den Charitativ-Subsidien nicht das geringste; sondern es sind Reichs praestanda (: p. 577 :) so sie als subcollectantes von ihren Unterthanen eintreiben. (add: p. 5[illegible])

ad §. 23.

a) Noch im vorigen saeculo haben sich die von der Ritterschaft nicht geweigert, unter der Landeshoheit derer Stände zu stehen, in deren territoriis sie sich aufgehalten. Allein seit dieser Zeit hat der Ritter-Stand die principia der immedietaet so hoch getrieben, daß sie nunmehro in personalibus keine Landeshoheit der Stände, in deren territorio sie sind, agnosciren wollen. Man raisonniert nemlich so: Wer immediatus ist, ist keiner Landeshoheit unterworfen. Nun mag einer sich aufhalten, wo er will, so verändert sich sein character essentialis, so also immedietas ist, nimmer. Kommt also ein Ritter in ein territorium eines Reichsstandes, so ist und bleibt er doch immediat. Hieraus fließen nun ferner allerhand consequentien z. E. delinquirt einer von der Ritterschaft in eines Reichsstandes Land, so kan er daselbst nicht arretirt werden pp. Wiewol nun diese doctrin sehr plausible ist, und auch durch Reichshofraths-Conclusa vielfältig bestätiget worden; (vid: Fama T. 4. p. 344 et T. 15.) so antworten doch darauf die Stände nicht ohne Grund: die Ritterschaft sei nicht absolute, sondern nur ratione ihrer bonorum immediator. immediat, wie alle Stände des Reichs. Ferner exsistire sich diese immedietet nur so lang, als sie auf ihren fundo immediato leben, so bald sie aber in einem andern territorio herumkamen, quiesciren selbige so lange. Viel weniger aber könne solches gegenseitige systema außerdem auf die personalisten von der Ritterschaft applicirt, und solche durch die bloße reception in das ritterschaftl. collegium auf solche Art in praejudicium des Landesherrn, dem sie sonst unterworfen ~~[illegible]~~, immediat gemacht werden.

gehane Vormundschafften zu übernehmen. (a)

§. 23.

In Ansehung seiner eigenen Persohn und Familie hat ein Reichs-Ritter diese Freyheiten, a) daß er unmittelbar unter dem Kayser und Reich stehet, ausser in gewissen Fällen, da er die Jurisdiction des Ritter-Directorii (wiewohl auch diese ihren Grund in einem von denen Mit-Gliedern demselben freywillig beschehenen Auftrag hat,) über sich erkennen muß. Ja nach denen Principiis des Kayserlichen Hofs und der Reichs-Ritterschafft erstrecket sich diese Unmittelbarkeit so weit, daß, wann schon auch ein Reichs-Ritter in eines Reichs-Standes Landen eine Mißhandlung begienge, oder etwas anderes thäte, wodurch sonst des Landes-Herrn Bottmäßigkeit gegründet wird, doch nicht der Landes-Herr, sondern die höchste Reichs-Gerichte oder resp. die Austräge darüber erkennen und sprechen sollen, wiewohlen die Stände des Reichs dieses durchaus nicht eingestehen wollen und in dergleichen Fällen dannoch meistens sich ihrer Landes-Hoheit bedienen. Gleiche Bewandtnüß hat es mit dem Fall, wann ein Reichs-Ritter mittelbahre Güter in eines

4. Gerechtsame in Ansehung ihrer eigenen Person ꝛc. a) Unmittelbarkeit.



§ 22. (a) GRASS de Tutela materna Nobilium Imp. immediatorum.

Reichs-Standes Landen besitzet und sich darauf entweder für beständig oder doch eine Zeitlang aufhält. (a)

§. 24.

b) Archiv-Recht. b) Legen einige nicht nur der Reichs-Ritterschafft qua Corpori, sondern auch jeden derselben Mit-Glied ins besondere das Archiv-Recht bey.[a] c) Ritter des Reichs, c) Darff nicht nur ein jedes Mit-Glied der Reichs-Ritterschafft sich einen Ritter des H. Röm. Reichs schreiben, sondern sie tragen auch eine gewisse Art eines Ordens (der nach denen Cantons so wohl in denen Banden als dem Wappen, welches der Adler auf der Brust hat, unterschieden ist,) um sich dadurch von andern mittelbahren Edel-Leuten zu unterscheiden. Orden.

§. 25.

d) Töchtern werden von der Erbschafft ausgeschlossen. d) Die Töchtern eines Reichs-Ritters bekommen, wann Söhne vorhanden seyn, nur ein gewisses Heyrath-Gut und müssen dagegen auf die Vätterliche Erbschafft endliche Verzicht thun, so lange nehmlich Söhne vorhanden seyn würden, nach deren Abgang aber fällt sie auch auf die Töchter und resp. wieder zurück. (a)

§. 23. (a) v. HOFFMANN de foro competenti Nobilium Imp. immediatorum & com... prorogatione Jurisdictionis alterius.

§. 25. (a) GUNDLING de renunciatione hereditatum Filiarum illustrium. CRAMER Iura de Pacto hæreditario renunciativo ... liæ nobilis a dissensu Doctorum liberat... Fromanni D: de existentia conditionis pacti renunciatae hereditatis ... Schilteri Collectio Tract: de renunciationibus.

## ad §. 24.

Weil im deutschen Reiche eine öffentliche registratur ~~ist~~ und die Einrichtung derselben bewährten Leuten anvertrauet ist, so meritiren selbige fidem publicam etiam in propria caussa. Da nun die registraturen der Ritterschaft qua corporis diese requisita haben, so muß ihnen auch das ius archivi h. e. plena fides zukommen (s. p. 507 not. a.) Die privat registraturen eines einzigen membri der Ritterschaft aber haben diese requisita nicht, folglich cessiren alle rationes, so ihnen fidem publicam s. ius archivi machen sollten.

## ad §. 25.

In antiquissimis temporibus inhaerirte in Deutschland mores germ. daß die Güter beim Stamm verbleiben. dieses aber machen die Mannsp. personen aus; denn die Weibspersonen gehen in eine andre famille u. continuiren den Stamm nicht. Da man universellement nicht anders wußte, als daß die Töchter nicht succedirten, so war es auch nöthig, daß sie auf etwas, worauf sie kein Recht hatten, renunciirten. Nachdem aber das ius rom. in Deutschland eingeschlichen, so hat man auch dessen principium, daß die Töchter so gut, als die Söhne, succediren, auf die allodial-Stamm Güter zu appliciren angefangen. Wollte man nun dennoch, um den splendeur einer famille zu conserviren, die Güter beim Stamm erhalten, mußte man die renunciationes filiarum introduciren u. sich dadurch helfen. Es ist diese Sache in Consil. Hall. T. 2. p. 2063 sq. weitläuftig u. gründlich ausgeführt. Und diese hat denn auch die Ritterschaft ratione ihrer bonor. allod. eingeführt. denn in Ansehung der Lehen wären solche nothwendiges ganz überflüßig, indem in feudis masculinis die Töchter gar nicht, in femininis aber

wenn

wenn der Stamm gänzlich erloschen, succediren. Es haben also die Töchter weiter nichts, als ihren dotem u. ihrem succedendi in einem ledigen Anfall d. i. wenn der Stamm erloschen. Ein formular eines solchen Verzichtes, so vom Kaiser confirmiert und im gantzen Kanton Kraichg. gebrauchet wird, hat Lünig R.A. T.12. S.2. p.37. Hiebei kömmt aber noch eine wichtige Frage vor: Wie es nemlich zu halten, wenn eine solche Tochter nicht heurathet, folglich auch nicht renuncüret hat? Der casus trug sich vor einiger Zeit in der Famille derer von Gemingen zu. Daselbst war eine alte ohnverheurathete Fräulein. Diese praetendirte, daß ihre Brüder das Stamm-Gut mit ihr theilen sollten, weil solches a) allodial u. b) sie nicht darauf renuncüret hätte. Die Sache kam vors Kammergericht u. hätte die alte Fräulein nach denen iure Rom: ein gutes Urtheil daselbst zu hoffen. Allein die H. von G. wollten solchen casum in ihrer Famille nicht aufkommen lassen, trainirten also die Sache, und brachten es endlich dahin, daß eine Comission auf Baden-Durlach erkannt wurde. Hier schob man es nun wiederum auf die lange Bank, u. dachte, die alte Fräulein sollte darüber hinsterben. Als aber hieraus nichts ward, verglich man sich endlich, u. gab der Fräulein ein doppelten dotem. In puncto iuris hodierni hatte auch die alte Fräulein caussam maxime fundatam.

ad §. 27.

a) Was der auctor hier von actione criminali saget hat in regula seine völlige Richtigkeit. Es ist aber zu merken, daß 1) der Schwäbische Ritterkreis durch ein besonderes kaiserl. privilegium die criminal-Action überhaupt erhalten habe, wie solches beim Lünig R.A. T. 12. p. 69. zu finden. 2) Ist vom Fränk. Kreise zu repetiren, was p. 581. not. a. angemerket, daß nemlich ihre vogteid imediata auch verschiedene partes Actionis crimin: unter sich begreife.

§. 26.

In Ansehung seiner Güter und Unterthanen endlich hat ein jeder Reichs-Ritter a) in Religions-Sachen alle Gerechtsame, welche dißfalls denen Ständen des Reichs zustehen, (a) und auf ihne applicabel seynd, wovon aber bereits oben b) ein mehrers gemeldet worden ist.

5. Gerechtsame in Ansehung ihrer Güter und Unterthanen.

a) in Religions-Sachen.

§. 27.

b) Wo kein anderer Herr es durch Vergleich, Verjährung u. d. g. hergebracht hat, hat ein jeder Reichs-Ritter in seinem Gebiet und über seine Unterthanen ohnstritig die völlige Civil-Jurisdiction; die malefizische Obrigkeit aber haben sie nicht, sondern wo kein anderer Herr vorhin darzu berechtiget ist, müssen sie dieselbe entweder sich von dem Kayser zu einem Reichs-Lehen erbitten, welchen Falles dieses Lehen, wann das Gut verkaufft wird, ohnangefragt, doch unter dem vorigen nexu und onere, mit alienirt werden darff, oder wann einer, um die Kosten zu spahren, die Criminal-Jurisdiction nicht solcher gestalten zu Lehen verlanget, muß er, wann sich ein Casus Criminalis ereignet, eine benachbarte mit dem Blut-

b) Civil- und wie ferne Criminal-Jurisdiction.

§. 26. (a) R. Absch. de 1555. §. 16. Instr. Pac. art. 5. §. 28. Wahl-Cap. Car. VI. art. 2. & 19.
(b) Lib. 4. Cap. 19.

Blut-Bann begabte Obrigkeit ersuchen dem Missethäter auf sein, des Reichs-Ritters, Kosten den Proceß zu machen und die Urtheil zu vollstrecken.

§. 28.

c) Recht der Handwercks-Zünffte.

c) Die Reichs-Rittere haben Erlaubnuß, Handwercks-Zünfften in ihren Gebieten zu errichten, folglich auch die Befügniß ihnen Handwercks-Ordnungen fürzuschreiben, gleichwie sie auch d) im Besitz sind, dergleichen andere Ordnungen zu errichten.

d) Handwercks- und anderer Ordnungen.

e) Ingleichem seynd sie in dem Besitz, Juden in ihre Orte aufzunehmen und ein Schirm-Geld von ihnen zu erforderen.

e) Juden aufzunehmen.

§. 29.

f) Jus fisci u. Straff-Gefälle.

f) Weiter solle ein jeder Reichs-Ritter das Jus fisci haben; so viel ist gewiß, daß die Frevel, Bussen und Straffen, welche sie ihren Unterthanen aufflegen, ihnen denen Herren des Orts, zu gutem kommen.

g) Jagd-Gerechtigkeit ꝛc.

ingleichem sollen sie g) die hohe und niedere Jagd-Gerechtigkeit, auch Fisch- und Vogelsangs-Recht in ihren Gebieten haben, woferne nicht ein anderer erweisen kan, entweder, daß solche Rechte ihme zustehen oder daß es freye Pürsch seye, wiewohlen einigen denen Reichs-Rittern dannoch wenigstens die niedere Mit-Jagd zulegen, wann sie

ad §. 28.

Der Juden-Schutz ist eines der grössesten Regalien und war ehedem ein blosses reservatum des Kaisers. Es wurde zu erst denen Churfürsten in der G. B. u. hernachmals allen andern Ständen durch die Polic. Ordn. d. a. 1577. concedirt. Nun sind die Reichs-Ritter keine Stände des Reichs, folglich kommt ihnen auch das regale des Juden-Schutzes de iure nicht zu, wo sie nicht besondere privilegia deshalb aufweisen können. Allein nichts destoweniger üben sie solches indistincte. Es ist aber occasione dieses überhaupt zu merken, daß, weilen man auch die Ritterschaft so genau nicht nehmen kan, indem ihre Güter zerstreuet liegen, u. der Kaiser ihnen mit ihnen gar sehr durch die Finger siehet, sie sich vieler Sachen herausnehmen, so ihnen eigentlich nicht zustehen. Vor diesem [illegible] specie [illegible] (p. seq.) [illegible] protegiren sie gantze Diebes-Banden. Und so haben sie sich auch den Juden-Schutz angemasset, wiewol doch remarquable ist, daß Carolus VI. auf der Reichsritterschaft: rescribiret, daß die Juden auf ihren Gütern ihnen die alten Cammer-Zinse geben solten, u. dadurch nicht undeutlich angezeiget, daß er sie noch, wie ehedem, vor des Kaisers Cammer Knechte halte.

ad §. 29.

Es zeigt der auctor, daß der Kaiser nichts [illegible] non irrefirri [illegible]. Denn was er von Israel [illegible] sagt, gehöret keineswegs dahin. Dies sind blosse mulctae, so fructus actionis [illegible] sind, u. vom auctore p. 538. 149. selbst

selbst dahin gerechnet werden, also immermehr ein ius fisci anzeigen. Es ist bereits p. 552. not. a. angemerkt, daß das ius fisci nicht aus der actione criminali fließe, sondern eines der höchsten Regalien sey, so nicht einst den Ständen in regula, sondern nur selten für solche gebracht u. damit beliehen, zustehe. Wie kann es nun also solches der Ritterschaft, so nicht das geringste privilegium darüber hat, zugeschrieben werden. Es würden daher die confiscirten Güter in den ritterschaftl. Unterthanen nicht dem von der Ritterschaft, sondern dem Kaiser anheim fallen.

ad §31.

a) Es ist noch sehr zweifelhaft ob denen Ständen das Recht, accisen einzuführen absolute zustehe. ( p. 549 ) Es kan also um desto weniger der Ritterschaft tribuirt werden, weil sie kein privilegium darüber aufweisen kan. Inzwischen ist es doch verschiedentlich von ihnen geschehen. Sed iniuste.

einanderer darthun könnte, daß er die Jagens-Gerechtigkeit in solchem Gebiet habe.

§. 30.

h) Ist jeder Reichs-Ritter befugt, seinen Unterthanen so viel Dorff-Steuer aufzulegen, als zu Erhaltung des gemeinen Dorff-Wesens vonnöthen ist, doch muß er solches dem Dorff-Burgermeister oder wem dieses zukommt, sowohl zum Einzug als zur Ausgab und zur Verrechnung überlassen und darf nichts davon in seinen Beutel schieben, vielweniger zu seinem Privat-Nutzen das geringste von Anlagen erforderen, dahero theils Reichs-Ritter durch andere Neben-Wege von Dons gratuits &c. ihren Seckel aus der Unterthanen ihrem zu spicken suchen.

h) Dorff-Steuren.

§. 31.

Hingegen wollen einige i) die Reichs-Ritter vor befugt halten, in ihren Gebieten darley Accise, Brucken-Weg-Ufer-Fähr-Geld, ingleichem Taxe vor die ihren Unterthanen urtheilende Dispensationen u. d. g. anzuordnen und aufzulegen.

i) Accise &c.

§. 32.

Auch seynd k) die Unterthanen derer Reichs-Ritter schuldig, ihren Herren mäßige Frohn-Dienste in Persohn und mit ihrem

k) Frohn-Dienste der Unterthanen.

selbst dahin gerechnet wer
Es ist bereits p. 552. not. a.
aus der ictione criminali
so nicht einst den Ständen
gebracht u. damit belehnt
der Ritterschafft, so nicht
zugeschrieben werden.
nes ritterschafftl. Unterthan
dem Kaiser anheim fallen.

a) Es ist noch sehr zweifelhaft
zu führen absolute zustehe
ger der Ritterschafft
legium darüber aufweisen
von ihnen geschehen. sed in



rem Vieh zu leisten; weilen aber viele Ritter sich dieses Rechts sehr mißbrauchen, als gerathen sie auch mit ihren Unterthanen öffters darüber in Streit und an die höchste Reichs-Gerichte.

§. 33.

Unmittelbarkeit der Ritter-Güter.

Endlich, a) so sollen die Güter und Gefälle, welche der Reichs-Ritterschafft einmal einverleibet seynd, eben so unmittelbar unter dem Kayser und Reich stehen, als deren Besitzere selbsten, es seyen solche Güter und Gefälle gleich Eigenthum oder Lehen (doch die letztere salva Jurisdictione des Lehen-Herrns in Lehen-Sachen) und sie seyen in der Stände des Reichs Landen gelegen oder nicht, endlich auch, sie bestehen in gantzen Dörffern und Marckungen, oder nur in gewissen Grund-Stücken und Gefällen. Doch muß die Ritterschafft von denen Ständen des Reichs, sonderlich wegen der Lehen-Güter, ingleichem derer in ihren Landen gelegenen Ritter-Güter, fürnemlich aber wegen derer darinnen sich befindlichen denen Reichs-Rittern zustehenden einzelen Grund-Stücken und Gefälle nicht nur grossen Widerspruch ausstehen, sondern auch öffters erfahren, daß diese die Landes-Hnheit darüber würcklich ausüben, da hingegen die Reichs-Ritterschafft ihres Orts auch nicht feyret, mit Hülff des ihro pro-

thanen

ad §. 33.

Dieses ist abermahls was höchst exorbitantes, und beschweren sich deutsche
Reichs Stände am allermeisten, l. p. 575. wie sie es denn auch mit größtem
Recht thun, da diese principia denen Rechten eines Lehnsherrn u. der
superioritati territoriali schnurstracks zuwieder laufen. Denn 1) ist
es diesen ohnstreitig entgegen, daß ein Vasall sein Lehn-Gut
aus dem nexu collectandi et subiectionis domini territorialis exi-
miren, u. einem fremden corpori collectable machen. Noch mehr
aber ist 2) unrecht, daß wenn ein solches Gut einmal dem corpo-
ri der Reichsritterschafft collectable gewesen, solches auch ewig dem-
selben collectable verbleiben müsse, folglich, wenn auch gleich
ein solches feudum mediatum per aperturam wieder dem domino directo
anheim gefallen, gedachter Dnus directus dennoch von selbigem Gute,
als sein vasallus se invito et inscio der Reichsritterschafft collectable
gemacht, dem Ritter corpori steuern müsse. So offenbar
nun dieses wieder alle principia iuris publici u. feudalis
läuft, so sehr ist es zu verwundern, daß dennoch der Kaiser solches
beständig soutenirt. Ein illuster casus davon ist folgender. Der
Marggraf von Baden-Durlach hatte eine gewisse familie mit
dem Dorfe Münzesheim im Kraichgau belehnet. Diese ließ sich nun
ohne des Dni directi geringstes Vorwissen bei der Reichsritterschafft imma-
triculiren, u. collectirte die Unterthanen gedachten Dorfes beständig
zu deren Ritter-praestandis. Es starb aber diese familie aus und
fiel also das Lehn dem Marggrafen, als dem directo wieder anheim.
Dieser belehnte hierauf einen andern Cavallier damit. Von die-
sem verlangte nun die Reichsritterschafft, daß das Dorf Münzesheim
ihr ferner collectable seyn müsse, und ersuchte man demnach vor-
gibt, daß es ihrem corpori immatriculirt sei. Der Mgr. von Baden-
Durlach widersetzte sich diesem Ansinnen billig, u. behauptete, daß
solches Gut keinem als ihm ~~[illegible]~~, dem domino territoriali, collectable sei.
Es wandte sich aber hierauf die Reichsritterschafft an den Reichshofrath, u.
erhielt daselbst den höchst ungerechten Ausspruch, daß, da gedachtes Gut ein-
mal der Reichsritterschafft incorporirt sei, es dabei auch ferner verblei-
ben

Landesbibliothek Oldenburg

thanen Kayserlichen Hofes sich dagegen auf alle Art sicher zu stellen. (a) Übrigens beklagen sich auch die Stände, daß die Reichs-Ritterschafft theils so viele Personalisten, die keine unmittelbare Güter haben, folglich nothwendig in eines andern Herren Land sich aufhalten müssen, und doch darinn als unmittelbar zu leben verlangen, zu Mit-Gliedern annehme, theils viele mittelbare Güter zum Nachtheil des Landes-Herrns in der Stille ihrer Matricul einverleibe und wann es heraus komme, sich gleich in dem Besitz sicher achten wolle.

§. 34.

Ob sie auch noch andere Regalien

Schließlichen werden von einigen denen Reichs-Rittern nicht nur die bißhero erzählte, sondern auch überhaupt alle andere einzele Regalien, welche sich auf ein kleines Gebiet applicíren lassen, beygeleget, da hingegen andere weder dieses eingestehen, noch ihnen auch viele der bißhero erzehlten Gerechtsamen zuschreiben wollen, dahero sie dann nothwendiger

§. 33. (a) SCHILTER de S. R. Germ. Imp. Comitum Prærogativa ac Jure inter ipsos & Ordinem Equestrem Imperii immediatum secundum quosdam controverso und BURGERMEISTERS jenem entgegen gesetzten Grafen- und Ritter-Saal und PREGIZERS demselben angehängte Erörterung der Frage: Wie die Reichs-Ritterschafft zu dem H. Röm. Reich beschaffen?

Diese Note gehört nicht hieher. Suche p. 583. §. 18.

oder die Landes-Hoheit haben?

wendiger Weise über der Frage: Ob die Reichs-Ritter die Landes-Hoheit haben? noch mehr von einander abgehen müssen. Einige sagen simpliciter ja, andere simpliciter nein, wieder andere glauben, sie besitzen zwar solche, aber nicht in so hohem Grad, als die Stände des Reichs und noch andere glauben, der gantze Stritt hierüber lauffe, wenigstens, wann man von dem Besitz rede, auf einen Wort-Stritt hinaus. (a)

# Drittes Capitel.

## Von denen allen unmittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs obliegenden Pflichten.

### §. 1.

Der unmittelbaren Reichs-Gliedere Pflichten remissive.

SOderist haben die unmittelbahre Glieder (aber nicht die Stände) des Teutschen Reichs eben die Pflichten auf sich, woran theils die Stände (a) theils die mittelbahre Reichs-Glieder (b) verbunden seynd, in so ferne solche sich auf die

§. 34. (a) v. SCHMID de Superioritate territoriali Nobilium Imperii immediatorum.

§. 1. (a) Vid. Lib. 4. Cap. 21.
(b) Conf. Lib. 5. Cap. 3.

ad §. 34.

Diese Frage ist simpliciter zu negiren. Denn 1) ist die sup: territorialis ist complexus omnium regalium (: p. 458. :) Der Ritterschafft fehlen aber noch sehr viele, wie in diesem Capitel passim z. E. von Dikone enim: p. 587. angemerckt worden. 2) die Stände üben ihre sup: territ: iure proprio aus: die Ritterschafft aber hat alles, was sie von Regalien exercirt, durch besondere privilegia erst erhalten müssen. Ja wo hat 3) die Ritterschafft, oder vielmehr deren einzelne Glieder, ein solches territorium cum potestate terrendi coniunctum, als das zur Landshoheit nothwendig ist? (: p. 458. not. a. :)

Landesbibliothek Oldenburg

die unmittelbahre Reichs-Glieder, so keine Stände seynd, appliciren lassen.

§. 2.

Ins besondere aber ordnen die Reichs-Gesetze 1. daß ein Herr des anderen Unterthanen frey und ungehindert durch sein Land passiren lasse (a), 2. daß keiner dem andern seine Unterthanen abspanne, sie nicht zum Ungehorsam verleite, nicht wider den Lands-Herrn in unrechtmäßigen Schutz nehme oder ihnen wider denselben unerlaubte Hülffe leiste ꝛc. (b) welches zu unserer Zeit von denen Braunschweigischen Häusern in Ansehung der Mecklenburgischen Ritterschafft geschehen zu seyn der Hertzog Carl Leopold zu Mecklenburg vermeinte, so aber jene nicht eingestanden; (c) Besonders solle auch dergleichen nicht in Ansehung der Religion geschehen, (d) dessen Gegentheils aber einige Evangelische in der Saltzburgischen Emigrations-Sache beschuldiget worden, so sie jedoch nicht wollen auf sich kommen lassen. (e) Wer hierwider thut, wird als ein Land-Friedbrecher angesehen und nach befundenen Umständen mit der Acht oder anderen schweren Straffen belegt. (f) Sechs-

und specifice.

dieser § ne gehört gar nicht hieher, indem es Pflichten sind, so den Ständen überhaupt obliegen. Es ist alles aus dem Land-Frieden genommen.

sondern vielmehr gar wol geantwortet, daß alles was von ihnen geschehen, vi caesareae commissionis ausgeübet sei.

Es ward dem Churf. von Brandenburg Schuld gegeben, daß er die Saltzburger aufgewiegelt. Allein es war höchst falsch. So viel war wol an dem, daß die Saltzburger von den Brandenburg. Werbern verschiedene Protestantische Bücher bekommen. Das ist aber nicht unrecht. denn die Evangel. Religion u. Schriften müssen a pacis relig. im gantzen Reiche tolerirt werden.

§. 2. (a) v. ROSENHAND de Jure transeund. per Territoria.
(b) Land-Fried. de 1548. §. 1.
(c) v. Reichs-Fama Tom. 3. p. 93. 101. 103. 104. (107. &c.
(d) R. Absch. de 1555. §. 23.
(e) Reichs-Fama Tom. 10. p. 37.
(f) Land-Fried. d. d. An.